

---

**Satzung vom 29.06.2020  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 29.06.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 18.01.2016, zuletzt geändert am 25.02.2019, beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Mössingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 18.01.2016, zuletzt geändert am 25.02.2019, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Antragsformulare finden sich in den Anmeldeunterlagen für die jeweilige Kindertageseinrichtung und müssen der Einrichtung komplett vorgelegt werden.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung
- Das unentschuldigte Fehlen des Kindes länger als 2 Monate
- Der fehlende Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern oder ärztliche Nachweis einer medizinischen Kontraindikation. Die entsprechenden Nachweise müssen bis 31.07.2021 vorgelegt werden.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche*	Bis zu 40 Std./Woche (ganztäglich)	Bis zu 50 Std./Woche (ganztäglich)
1	149 €	256 €	320 €
2	114 €	196 €	245 €
3	76 €	130 €	163 €
4	26 €	44 €	55 €

2. Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche*	Bis zu 40 Std./Woche (ganztäglich)	Bis zu 50 Std./Woche (ganztäglich)
1	299 €	512 €	640 €
2	229 €	392 €	490 €
3	152 €	260 €	325 €
4	51 €	88 €	110 €

\*Die 35-stündige wöchentliche Betreuungszeit findet täglich entweder 7 Stunden durchgängig (bis spätestens 14.30 Uhr) oder getrennt durch eine Mittagspause am Vor- und Nachmittag statt; es wird keine Verpflegung gereicht.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.